

WER SCHLÄGT, MUSS GEHEN!

Im Rahmen des "Bundesweiten Seminars" im Schloss Puchberg bei Wels referierte am Donnerstag, 23.09.2004 Frau Tamar Citak zum Thema "Gewalt gegen Frauen". Frau Citak ist in der Wiener Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie tätig.

Gewalt hat nichts mit Liebe zu tun!

In einer Gewaltbeziehung steht der Faktor Macht im Zentrum, in einer funktionierenden Beziehung ist es die Partnerschaft.

Partnerschaft ist gekennzeichnet durch Ehrlichkeit, Respekt, Fairness, Vertrauen und gegenseitige Unterstützung. Gewalt - verursacht durch Macht und Kontrolle - hat in einer Partnerschaft nichts verloren. Gewaltausübung ist eine strafbare Handlung. Die Opfer werden von Gesetzgebung und Vollziehung geschützt.

"Jede fünfte Frau in Österreich ist von Gewalt durch ihren Ehemann oder Lebensgefährten betroffen".

Was versteht man unter Gewalt?

- Unter psychischer Gewalt versteht man alle Handlungen des Mannes gegen seine Frau, die diese einschüchtern, isolieren, entwerten und das Gefühl von Bedrohung und Angst hervorrufen.
- Physische Gewalt umfasst jede Art von körperlichen Übergriffen, angefangen von der "einfachen Watschn" über Stoßen, Treten, Schlagen bis hin zu Verbrennungen und Waffengebrauch.
- Sexuelle Gewalt bedeutet, dass der Ehemann seine Frau zu sexuellen Handlungen gegen ihren Willen zwingt.

Gewalt in der Familie ist keine Privatsache!

Es gibt das Gewaltschutzgesetz!

Das Gewaltschutzgesetz schützt von Gewalt bedrohte Frauen vor ihren Männern durch Wegweisung, das Betretungsverbot und eine einstweilige gerichtliche Verfügung. 2002 wurden in ganz Österreich 3943 Betretungsverbote durch die Polizei ausgesprochen, in Oberösterreich 442.

Das Wegweisungs- und Betretungsverbot

Wenn Sie von Ihrem Mann/Lebensgefährten geschlagen oder misshandelt wurden, sollten Sie sich sofort an die Polizei wenden! Geben Sie auch an, wenn Sie befürchten, weiterhin bedroht zu werden! Wir wollen auch NachbarInnen, FreundInnen, Familienmitglieder oder andere ZeugInnen dazu aufrufen, die Polizei zu verständigen, v.a. wenn die betroffene Frau aus Angst vor ihrem Mann zu den Gewaltvorfällen schweigt.

Die Polizei verhängt mit sofortiger Wirkung ein Betretungsverbot in der Dauer von zehn bis zwanzig Tagen. Dies bedeutet, dass der Gewalttäter von einem bestimmten Schutzbereich weggewiesen wird, den er nicht betreten darf. Das ist auf jeden Fall die gemeinsame Wohnung und zwar unabhängig davon, wer EigentümerIn ist oder den Mietvertrag abgeschlossen hat. Der Schutzbereich kann sich aber



Referentin: Tamar Citak

auch auf die gesamte Straße bis hin zum Arbeitsplatz erstrecken. Geschützt wird die bedrohte Frau, aber auch alle anderen gefährdeten Personen wie Familie, FreundInnen, NachbarInnen.

Wichtig für Migrantinnen:

Bei Gewaltübergriffen gegen Frauen darf die Polizei den Aufenthaltsstatus der Frau nicht überprüfen!

Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie für Oberösterreich

Scharitzerstraße 6-8, 4020 Linz
Tel.: 0732/60 77 60
mail: office@interventionsstelle.org
www.interventionsstelle.org

Frauenhaus Linz

Tel.: 0732/60 67 000
mail: help@frauenhaus-linz.at
Homepage: www.frauenhaus-linz.at

Notrufnummer für Frauen
österreichweit: 0800/222 555 ♦

Neues Taggeld in Baugewerbe und Bauindustrie

Auf langjährigen Wunsch seitens der Bauarbeiter und der Baubetriebe nach Neuregelung der sogenannten "Trennung" ist zwischen der Gewerkschaft Bau-Holz, der Bundesinnung Bau und dem Fachverband der Bauindustrie erfolgreich verhandelt worden.

Mit In-Kraft-Treten am 1. Mai 2004 gibt es eine Neuregelung der Sondererstattung für alle Arbeitnehmer die dem Kollektivvertrag Bauindustrie und Baugewerbe unterliegen.

Mit dem "Taggeld Neu" gibt es nun erstmals eine gerechte Mobilitätsabgeltung für alle Bauarbeiter auf Baustellen, die eine Gleichbehandlung ermöglicht und die Transparenz, Übersichtlichkeit und vor allem Rechtssicherheit bringt. Die Gewerkschaft Bau-Holz hat mit der Regelung zum Taggeld Neu eine kollektivvertragliche Bestimmung geschaffen, die einen Rechtsanspruch auf Taggeld sicherstellt.

Einen Anspruch auf Taggeld haben nun alle Bauarbeiter, die mindestens 3 Stunden auf Baustellen arbeiten.

Arbeitnehmer, die von ihrem Wohnort auf Baustellen arbeiten und täglich an ihrem Wohnort zurückkehren, haben Anspruch auf ein Taggeld von

➤ Euro 8,50 wenn die Entfernung zwischen Wohnort des Arbeitnehmers und der Baustelle unter 100 km beträgt und die Tagesarbeitszeit 9 Stunden nicht überschreitet.

➤ Euro 13,50 wenn die Entfernung

zwischen Wohnort des Arbeitnehmers und der Baustelle unter 100 km und die Tagesarbeitszeit mehr als 9 Stunden beträgt.

➤ Euro 26,40 wenn die Entfernung zwischen Wohnort des Arbeitnehmers und der Baustelle 100 km und mehr beträgt.

Ordnet der Arbeitgeber die auswärtige Übernachtung an, d.h. erfolgt keine Rückkehr des Arbeitnehmers an seinen Wohnort, besteht ebenfalls Anspruch auf Taggeld von Euro 26,40.

Das Taggeld kann lohnsteuerfrei und abgabenfrei ausbezahlt werden. ♦

Verwaltungsgerichtshof zur Sperre des Arbeitslosengeldes bei Weigerung an einer Maßnahme zur Wiedereingliederung am Arbeitsmarkt teilzunehmen

1. Das AMS ist nicht berechtigt, Arbeitslose zum Zwecke einer Wiedereingliederungsmaßnahme zum Abschluss eines Arbeitsvertrages mit der die Maßnahme durchführenden Einrichtung zu verpflichten und während dieser Maßnahme keine Leistungen nach dem AIVG zu gewähren, sondern zur Gänze auf das Arbeitsentgelt dieser Einrichtung zu verweisen.

Bei Weigerung an einer solchen Maßnahme teilzunehmen, darf das AMS keine Sperrfrist gem § 10 Abs 1 AIVG verhängen.

2. Bei Zuweisung von Maßnahmen zur Schulung, Umschulung oder Wiedereingliederung muss das AMS gegenüber dem Arbeitslosen genau darlegen, welche Defizite seiner Vermittlung auf einem Regelarbeitsplatz entgegenstünden und durch die zugewiesene Maßnahme beseitigt werden sollen und dem Arbeitslosen Gelegenheit geben, dazu Stellung zu nehmen.

Generell ist für die Zulässigkeit einer Schulungsmaßnahme Voraus-

setzung, dass die Kenntnisse der Arbeitslosen für die Vermittlung einer zumutbaren Beschäftigung nach Lage des in Betracht kommenden Arbeitsmarktes nicht ausreichend sind und die Maßnahme geeignet ist, diese fehlenden Kenntnisse zu vermitteln.

Werden die Arbeitslosen zu einer Maßnahme verpflichtet, die weder fehlende Kenntnisse noch sonstige Defizite zur Erlangung einer zumutbaren Beschäftigung nach Lage des in Betracht kommenden Arbeitsmarktes ausgleicht, darf bei Verweigerung der Teilnahme keine Sperre gem § 10 Abs 1 AIVG verhängt werden.

Wir sind der Ansicht, dass die derzeitige Praxis des AMS in OÖ bei der Zuweisung von Maßnahmen in vielen Fällen nicht den Vorgaben des VwGH entspricht und empfehlen daher im Zweifelsfall, Berufung gegen eine Sperre gem § 10 Abs 1 AIVG zu erheben, sagt die AK Oberösterreich. ♦

GesundheitsmultiplikatorInnen im Praxisfeld

Zur Erinnerung: 2003/2004 boten migrare - Zentrum für MigrantInnen OÖ und der Verein für prophylaktische Gesundheitsarbeit (PGA) den "Lehrgang für MigrantInnen in Gesundheitsfragen" an. Ziel war die Schulung von MigrantInnen in Gesundheitsfragen, die das erworbene Wissen in ihrem Alltag und durch organisierte Veranstaltungen in ihrem Lebensumfeld weitergeben - dieses also multiplizieren - sollten.

Unsere MultiplikatorInnen erreichten durch ihre Projekte 570 weitere MigrantInnen, denen sie wichtige Themen zu Gesundheitsfragen und zum österreichischen Gesundheitswesen näher bringen konnten!

Es ist gelungen, wesentliche Gesundheitsthemen für Zielgruppen zu öffnen, die mit mangelnden Informationen und Kontakten zu einem gesellschaftlich wesentlichen Teilbereich ausgestattet waren und nun mehr "hungrig" auf mehr Wissen und Information sind.

Aufgrund des großen Erfolges des ersten Gesundheitslehrganges, haben wir einen weiteren Lehrgang angeboten, der am 22. September begonnen hat. ♦



Lohnsteuerausgleich

Die Einkommensgrenze des Partners mit Kindern für den **Alleinverdienerabsetzbetrag** wurde für das Jahr 2004 von € 4.400,- auf € 6.000,- hinaufgesetzt. Das heisst, auch wenn ihr/e PartnerIn bis € 6000,- im Jahr dazuverdient und der Wohnsitz befindet sich in Österreich, haben Sie Anspruch auf den Alleinverdienerabsetzbetrag.



Ebenso werden der Kinderabsetzbetrag für im Ausland versorgte Kinder und die Familienheimfahrten im gleichen Formular ange-sucht. Bei Anträgen für den **Kinderabsetzbetrag** für im Ausland versorgte Kinder, sowie **Familienheimfahrten**, beachten Sie, dass Sie zum Lohnsteuerantrag die notwendigen Unterlagen beistellen (Heiratsurkunde, Geburtsurkunden der Kinder, Familienstandsbescheinigung, Schulzeugnisse ab dem 15. Lebensjahr, Fahrkarten, Flug-tickets). Auch Bestätigungen über etwaige Privatversicherungen, welche Sie im ersten Quartal erhalten, sollten beigelegt werden.

Selbstbehalte für Krankenbehalte, Zahnspangen uvm. können ebenfalls eingereicht werden. ♦

Rückerstattung des 20%-igen Aufschlags zur Normverbrauchsabgabe (NOVA)

Mit Urteil vom 29.4.2004 hat der EuGH erkannt, dass bei einem Fahrzeugeigenimport bzw. Übersiedlungsgut von Kraftfahrzeugen die zusätzliche Vorschreibung des 20% Erhöhungsbetrages zur NOVA bei gebrauchten Fahrzeugen nicht zulässig ist.

Das heisst, wenn Sie in den letzten fünf Jahren ein gebrauchtes Fahrzeug gekauft und nach Österreich importiert haben, können Sie mittels eines Antrages beim Finanzamt die NOVA rückerstatten.

Pensionsvorschuss Aufenthalt im Ausland

Ab 1.8.2004 können Sie sich bis maximal 3 Monate im Ausland aufhalten ohne dass der Pensionsvorschuss eingestellt wird. Sie müssen aber unbedingt den Auslandsaufenthalt beim AMS melden. ♦

Meldung beim AMS

Sie müssen die Beendigung Ihres Arbeitsverhältnisses unverzüglich beim AMS melden und Ihr Austrittsdatum (letzter Arbeitstag) von der Firma bekanntgeben.

Den Antrag auf Arbeitslosengeld können Sie ab dem 1.1.2005 innerhalb von 7 Tagen stellen und der Bezug wird ab dem ersten Tag der Arbeitslosigkeit bezahlt. Bei späterer Abgabe des Antrags wird der Arbeitslosengeldbezug erst ab Antragstellung berücksichtigt.

Hilfe in besonderen sozialen Lagen (Solidaritätsfonds)

Wer wird gefördert?

Personen, die sich auf Grund besonderer persönlicher oder familiärer Verhältnisse in einer außergewöhnlichen Notlage befinden.

Wie wird gefördert?

Gewährung einer einmaligen Geldunterstützung; Anträge können in der Regel höchstens einmal pro Jahr gestellt werden.

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

Es muß eine außergewöhnliche Notlage vorliegen.

Auf eine Unterstützung besteht kein Rechtsanspruch.

Bezeichnung des Formulars:

Ansuchen um Gewährung einer einmaligen Hilfe des Landes Oberösterreich.

Erhältlich beim Amt der OÖ Landesregierung Sozialabteilung (SO), Sozialabteilungen bei den Bezirks-hauptmannschaften und Magistraten, div. Sozialeinrichtungen. ♦

Beratung in albanischer Sprache!

Liebe LeserInnen!

In Zukunft haben wir auch eine Beratung in albanischer Sprache. Herr Dipl. Oec. Isa Kosumi wird eingeschult und in wenigen Wochen der albanischsprechenden Bevölkerung zur Verfügung stehen.

Wir wünschen Isa alles Gute in seinem neuen Betätigungsfeld. ♦



Wenn Sie das Informationsblatt „direkt“ kostenlos bestellen wollen, dann schicken Sie diesen Abschnitt vollständig ausgefüllt und frankiert an uns zurück.

Ja, ich möchte das Informationsblatt „direkt“ kostenlos beziehen

Ich möchte „direkt“ in folgender Sprache beziehen (zutreffendes bitte ankreuzen)

- deutsch türkisch
 bosnisch-kroatisch-serbisch

Name

Adresse

.....

Bitte mit € 0,55 frankieren

„direkt“
migrare
Zentrum für MigrantInnen OÖ
Humboldtstraße 49/1
4020 Linz

Informationen vom Bundessozialamt (BASB), Landesstelle OÖ:

Im BASB besteht für Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit einen Behindertenpass zu beantragen. Voraussetzung ist ein Grad der Behinderung von **mindestens 50 v.H.**, der von einem ärztlichen Sachverständigen festgestellt wird und der **Wohnsitz in Österreich**.



BUNDESSOZIALAMT
HILFE UND BERATUNG FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG

Der Behindertenpass kann viele Vorteile bringen.

- **Preisermäßigungen** bei Freizeit- und Kultureinrichtungen – **unbedingt immer anfragen!**
- **Tarifiermäßigung** bei einer Mobiltelefongesellschaft = halbe Grundgebühr bei "One" (bei 2 Tarifen)
- **Autofahrerclub Mitgliedsermäßigungen** bei ARBÖ (Pass genügt) und ÖAMTC (§ 29 b StVO-Parkausweis **oder** Behindertenpass mit Eintragung der Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher VM)
- Pauschalierter **Steuerfreibetrag** ab 25 % Behinderung
- Steuerfreibetrag bei Gehbehinderung (Zusatzfordernis wie bei KFZ-Steuerbefreiung !!)
- **Kfz-Steuerbefreiung** (Zusatzfordernis: Entweder Parkausweis gem. § 29 b StVO **oder** die Eintragung im Behindertenpass über die Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher VM **oder** Blindheit)
- **Fahrtpreisermäßigungen** bei der Linz-AG für Personen, die in Linz und bestimmten Randgemeinden wohnen und arbeiten ab 70% allgemeine Behinderung oder bei einer sichtbaren Gehbehinderung ab 50%. Bei ÖBB und Verkehrsverbund bei Vorlage des Behindertenpasses ab 70 %
- **Gratis Autobahnvignette** (Zusatzfordernis: Eintragung im Behindertenpass über die Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher VM oder Blindheit - § 29 b

- StVO Ausweis genügt nicht!)
- **Mautermäßigungen**
auf der Großglocknerhochalpenstraße, Nockalmstraße und Gerlos Alpenstraße genügt der Behindertenpass, für die Felbertauernstraße und auf den verschiedenen Autobahnmautabschnitten, zB A 10, benötigt man den Parkausweis gem. § 29 b StVO **und** einen Einschränkungsvermerk im Führerschein, zB Automatikgetriebe
 - **NOVA – Abgeltung** (Zusatzfordernis: Entweder Parkausweis gem. § 29 b StVO **oder** die Eintragung im Behindertenpass über die Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher VM **oder** Blindheit)
 - **Euroschlüssel** zur Benützung von z.B. WC-Anlagen, die behinderten Menschen vorbehalten sind

Besonders zu beachten ist, dass bei allen KFZ bezogenen Vergünstigungen das Fahrzeug auf die behinderte Person zugelassen sein muss!
Hinweis: Der § 29 b StVO-Ausweis (Parkausweis) ist beim Magistrat oder der BH zu beantragen!

Für **österreichische StaatsbürgerInnen, EWR-StaatsbürgerInnen und anerkannte Flüchtlinge** mit einem Grad der Behinderung von **mindesten 50 v.H.** (ausgenommen dauernde PensionsbezieherInnen, SchülerInnen und StudentInnen) gibt es zusätzlich die Möglichkeit, sich als "Begünstigter Behinderter" einschätzen zu lassen. Über dieses Verfahren wird mittels Bescheid entschieden

und man erwirbt damit einen erhöhten Kündigungsschutz. Dies bedeutet, dass bei einem unbefristeten, seit mehr als 6 Monaten bestehenden Dienstverhältnis eine Kündigung seitens des Arbeitgebers erst nach Zustimmung des beim BASB eingerichteten Behindertenausschusses rechtswirksam wird.

Für Fragen in diesen Angelegenheiten und **im Zusammenhang mit einer Behinderung** steht Ihnen u.a. der Sozialservice (Parteienverkehr Mo – Fr. 8-12 Uhr, Tel. 0732/7604-237) sowie der offene Kundenempfang (OKE, Mo. – Fr. 8-13 Uhr) zur Verfügung.

Adresse:
Bundessozialamt, Landesstelle OÖ,
Gruberstraße 63, 4021 Linz
Tel. 0732/7604-0, FAX: 0732/7604-00,
bundessozialamt.ooe@basb.gv.at

WICHTIG:

Um Verwechslungen auszuschließen, wird noch angemerkt, dass das **Bundessozialamt** nicht das "**Sozialamt**" ist.

Das Sozialamt ist u.a. zuständig für die Sozialhilfe des Landes OÖ, für Personen, die sich in einer sozialen Notlage befinden oder denen eine Notlage droht. Sozialhilfe erhalten Sie beim Magistrat bzw. Gemeindeamt Ihres Wohnsitzes. ♦

ÖGB-Info Nr. 12/2004 ZINr: GZ02Z033978M
P. b. b. Verlagspostamt 4020
Medieninhaber und Herausgeber: ÖGB
Landesexekutive OÖ. Redaktion, Layout
und für den Inhalt verantwortlich:
V. Polak, A. H. Atik, V. Lujic-Kresnik,
M. Fuchs, M. Dujakovic und S. Yetkin
Alle **migrare**
Zentrum für MigrantInnen OÖ,
Humboldtstraße 49/1, 4020 Linz
deutsch